

Erziehungsbeauftragung



für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z. B. Disco, Gaststätte)

Der / die Personensorgeberechtigte(n) (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil):

Name, Vorname _____
Straße _____
PLZ, Wohnort _____
Telefon (für Rückfragen) _____

überträgt / übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für **seine / ihre minderjährige Tochter bzw. seinen / ihren minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname _____
Straße _____
PLZ, Wohnort _____
Geburtsdatum _____

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) bei der Veranstaltung:

_____ am _____
Bezeichnung der Veranstaltung und Ort Datum

auf nachfolgend genannte, **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:**

Name, Vorname _____
Straße _____
PLZ, Wohnort _____
Geburtsdatum _____

Hiermit erteile(n) ich / wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur ständigen Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltenen Getränke konsumieren und nicht rauchen dürfen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person diese Übertragung ihre Gültigkeit verliert!

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum Unterschrift des / der Jugendlichen

Achtung: Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen! Das Fälschen von Unterschriften (§ 267 StGB), die Verfälschung von Personalausweisen (§ 273 StGB) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§ 281 StGB) können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden!